

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes  
Az.: 11 RA 174/68

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
8. Mai 1969

Reg. Hauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

..... ,  
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

..... ,  
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1969 durch

|                     |                     |     |
|---------------------|---------------------|-----|
| Senatspräsident     | Dr. H a u e i s e n |     |
|                     | - Vorsitzender -,   |     |
| Bundesrichter       | H e y e r           | und |
| Bundesrichter       | Dr. B u s s ,       |     |
| Bundessozialrichter | R u n d g e b u r t | und |
| Bundessozialrichter | H e i m a n n       |     |

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil  
des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Mai  
1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Entscheidung an  
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beklagte in einem Neufeststellungsverfahren nach § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), das zu einem höheren Rentenzahlbetrag geführt hat, einen Berechnungsfehler, durch den die Rente nach der Meinung der Beklagten in dem ersten Bescheid zu hoch festgestellt worden ist, richtigstellen kann.

Der Kläger, geboren 1888, bezieht seit Dezember 1951 Rente aus der Angestelltenversicherung (Bescheid der Landesversicherungsanstalt -LVA- Braunschweig vom 22. März 1952, ersetzt durch den Bescheid der Beklagten vom 15. September 1958). Er beantragte im Mai 1965 bei der Beklagten die Neufeststellung seiner Rente unter Berücksichtigung bisher nicht angerechneter Beschäftigungszeiten. Die Beklagte gab dem Antrag mit Bescheid vom 16. Dezember 1965 statt und gewährte ab Rentenbeginn eine höhere Rente. Bei der Neufeststellung rechnete sie jedoch die Kriegsdienstzeit des Klägers vom September 1914 bis Januar 1919, die sie in dem Bescheid vom 15. September 1958 mit vollen Steigerungsbeträgen angerechnet hatte, nur noch mit halben Steigerungsbeträgen an, weil der Kläger als sogenannter "Halbversicherter" vor dem Kriegsdienst nur halbe Beiträge geleistet habe.

Der hiergegen gerichteten Klage gab das Sozialgericht (SG) Gießen in dem Urteil vom 12. Juli 1967 statt, weil "§ 390 AVG aF" seit 1. Januar 1934 nicht mehr gelte. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 9. Mai 1968 zurück: Es könne dahingestellt bleiben, ob die Beklagte sich auf "§ 390 AVG aF" berufen könne; jedenfalls sei sie an einer für den Kläger ungünstigeren Anrechnung der Kriegsdienstzeit durch die Bindungswirkung des Bescheides vom 15. September 1958 gehindert.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte legte die vom LSG zugelassene Revision ein und beantragte,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie machte geltend, das LSG habe § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt.

Der Kläger ließ sich im Revisionsverfahren nicht vertreten. Sein Antrag, ihm das Armenrecht zu bewilligen, wurde durch Beschluß vom 11. Februar 1969 abgelehnt.

## II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG); sie ist auch begründet in dem Sinne, daß das Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Die vom LSG dargelegten Gründe rechtfertigen seine Entscheidung nicht; ob das Urteil des LSG aus anderen Gründen richtig ist, kann der Senat auf Grund der bisher festgestellten Tatsachen nicht beurteilen.

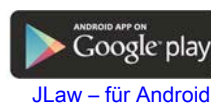
Das LSG hat nicht geprüft, ob die Kriegsdienstzeit von 1914 bis 1919 in dem Bescheid vom 15. September 1958 - ebenso wie in dem früheren Bescheid der LVA Braunschweig - zu Unrecht mit vollen Steigerungsbeträgen angerechnet worden war. Es hat den Bescheid vom 16. Dezember 1965, der diese Zeit nur noch mit halben Steigerungsbeträgen anrechnete, schon deshalb für rechtswidrig gehalten, weil die Beklagte damit gegen die Bindungswirkung des Bescheids vom 15. September 1958 verstoßen habe. Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden.

Wie der Senat in Streitigkeiten um Rentenanpassungen (vgl. z.B. die Urteile vom 23. Mai 1967, BSG 26, 266, 269; vom

- 4 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 4 -

14. März 1968 - 11 RA 246/66 -) und Neufeststellung nach § 79 AVG (vgl. die Urteile vom 13. August 1965 - 11/1 RA 366/62 -, Die Angestelltenversicherung, 1965, 298, 299 und vom 21. September 1966 - 11 RA 189/64 -, Die Angestelltenversicherung 1966, 388) wiederholt entschieden hat, erfaßt die Bindungswirkung eines Bescheides nicht dessen Gesamthalt. Sie bezieht und beschränkt sich vielmehr - ebenso wie die Rechtskraftwirkung bei gerichtlichen Urteilen - auf die Rechtsfolge, die für den geltend gemachten Anspruch aus dem Sachverhalt abgeleitet worden ist, bei Rentenbescheiden also auf die Entscheidung über den geltend gemachten Rentenanspruch. Zu dieser Entscheidung gehört die Feststellung des Anspruchs nach Art, Dauer und Höhe (vgl. Urteil des Senats vom 21. September 1966, SozR Nr. 53 zu § 77 SGG); nicht dazu gehören dagegen die Berechnungsfaktoren der Rente, sie betreffen nur Vorfragen der Entscheidung. Zu diesen Vorfragen zählt auch die Frage, ob Ersatzzeiten anzurechnen und wie sie zu bewerten sind. Die Beurteilung dieser Vorfragen nimmt an der Bindungswirkung nicht teil. Dies hat der Senat zuletzt in dem - nicht veröffentlichten - Urteil vom 14. März 1968 - 11 RA 246/66 - dargelegt, in dem er sich mit der hier vom LSG (und von Erlenkämper, Sozialgerichtsbarkeit, 1968, 52 ff) vertretenen Auffassung auseinandergesetzt hat. Zu dem gleichen Ergebnis sind auch andere Senate des Bundessozialgerichts (BSG) gekommen (vgl. die Urteile des 4. Senats vom 20. April 1961, BSG 14, 154, 159; des 12. Senats vom 21. Dezember 1961 - 12/3 RJ 68/58 -, Mitteilung der Ruhrknappschaft, 1962, 229/230; Urteil des 1. Senats vom 1. Februar 1967 - 1 RA 43/64 -).

Die Beklagte hat daher die Kriegsdienstzeit in dem angefochtenen Bescheid mit niedrigeren Steigerungsbeträgen anrechnen dürfen, wenn ihre Anrechnung mit vollen Beträgen unrichtig gewesen ist. Sie wäre an der für den Kläger ungünstigeren Bewertung auch dann nicht gehindert, wenn die Rente schon in dem Bescheid der LVA vom 22. März 1952, den

- 5 -



- 5 -

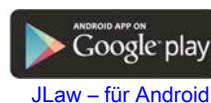
die Beklagte durch Bescheid vom 15. September 1958 ersetzt hat, unrichtig, nämlich zu hoch festgestellt worden wäre. Die Bindungswirkung des Bescheides vom 15. September 1958 wäre nicht verletzt, weil die Rente in dem angefochtenen Bescheid nicht niedriger (sondern höher) festgestellt worden ist.

Es bedarf deshalb der Prüfung, wie die Kriegsdienstzeit im ersten Weltkrieg anzurechnen ist. Wenn es zutrifft, daß der Kläger bis zum Beginn seines Kriegsdienstes nur "Halbversicherter" im Sinne von § 375 AVG idF des Gesetzes vom 21. Dezember 1937 - RGBI I 1393 - (= § 390 AVG idF des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 - RGBI 989 -) gewesen ist, so sind ihm für die anschließende Kriegsdienstzeit nach dem bei Eintritt des Versicherungsfalles (1952) geltenden Recht nur die halben Steigerungsbeträge zu gewähren, die den für Halbversicherte vom Arbeitgeber entrichteten halben Beiträgen entsprochen haben. Dies ist zwar weder im AVG noch in anderen damals geltenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bestimmt gewesen und hat sich auch nicht aus dem AVG idF vom 28. Mai 1924 ergeben; hierzu hat jedoch das Reichsversicherungsamt bereits am 9. November 1933 (Grundsätzliche Entscheidung Nr. 4717, AN 1934, IV/18) entschieden, daß gemäß dem letzten Halbsatz der Verordnung über die Außerkraftsetzung von Vorschriften über die Angestelltenversicherung vom 28. Mai 1924 - RGBI I 606 - zum "Ausgleich von Härten" für die Gewährung von Steigerungsbeträgen weiterhin die Bekanntmachung betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges vom 26. August 1915 (RGBI 531) anzuwenden ist. Die Verordnung hat vorgeschrieben, daß zwar (§ 1) "die Zeiten, in denen Versicherte ... (u.a.) Kriegsdienste geleistet haben ... bei der Berechnung der Versicherungsleistungen ... als Beitragszeiten angerechnet" (werden), daß aber (§ 2 Abs. 3) "in den Fällen des § 390 AVG (später § 375 AVG) ... nur der Arbeitgeberbeitrag angerechnet" (wird). Diese Regelung wäre -

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

falls der Kläger vor seinem Kriegsdienst Halbversicherter im Sinne des damaligen § 390 AVG gewesen ist - zu Unrecht nicht beachtet worden. Da das LSG jedoch zur Frage der Beitragsentrichtung vor Beginn des Kriegsdienstes keine Feststellungen getroffen hat und das Revisionsgericht solche Feststellungen nicht selbst treffen darf, kann der Senat über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht selbst entscheiden. Auf die Revision der Beklagten ist daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

